

Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNlcert® an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. Februar 2015

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.08.2016)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Studienziele und -inhalte

(1) ¹Die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb der Fremdsprachenzertifikate UNlcert® hat das Ziel, den Studierenden der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrem Studiengang eine Fremdsprache zu erlernen und darin ein angemessenes Niveau zu erreichen. ²In dieser Ausbildung wird eine breite Kompetenz zur allgemeinsprachlichen berufsbezogenen und kulturspezifischen Kommunikation vermittelt. ³Sie integriert von Beginn an die Fertigkeiten des hörenden Verstehens, des Sprechens, des lesenden Verstehens und des Schreibens. ⁴Die Fremdsprachenausbildung wird auf drei Niveaustufen angeboten.

(2) ¹Stufe I wird für Teilnehmer und Teilnehmerinnen ohne Vorkenntnisse angeboten. ²Ziel der Stufe ist es, ausbaufähige Grundkenntnisse zu erlangen, die als solide Basis für eine weitere Beschäftigung mit der Fremdsprache dienen. ³Dies bedeutet, dass es die erlangte Sprachbeherrschung den Studierenden erlaubt, grundlegende Bedürfnisse mitzuteilen und sich im Ausland zurechtzufinden. ⁴Wichtig ist dabei auch, neben der sprachlichen Kompetenz, eine Einführung in die kulturellen Besonderheiten der Länder, deren Sprache erlernt wird. ⁵UNlcert® I orientiert sich an der Stufe B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS).

(3) ¹Stufe II schließt unmittelbar an die in Stufe I erworbenen Kenntnisse an. ²Ziel der Ausbildungsstufe ist es, den Teilnehmern und Teilnehmerinnen die sprachlichen und kulturellen Grundlagen zu vermitteln, die sie zu einem längerfristigen Auslandsaufenthalt und zum selbständigen Weiterlernen in der Fremdsprache befähigen. ³Neben der Vermittlung und Festigung von Grammatik und Grundwortschatz sowie der gezielten Förderung des – sowohl sprachlichen wie auch kulturellen – Verständnisses von Äußerungen in der Fremdsprache sowie der eigenen mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit der Studierenden werden Themen behandelt, die für ein späteres Studium im Ausland von Bedeutung sind oder die Grundlagen für die sprachliche Auseinandersetzung mit den späteren beruflichen Tätigkeitsfeldern der Studierenden legen. ⁴In Stufe II findet daher bereits eine fachsprachenspezifische Orientierung der Fremdsprachenausbildung statt. ⁵UNlcert® II orientiert sich an der Stufe B2 des GERS.

(4) ¹Stufe III schließt unmittelbar an die in Stufe II erworbenen Kenntnisse an. ²Ziel der Stufe III der Fremdsprachenausbildung ist es einerseits, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zum Studium an einer ausländischen Hochschule zu befähigen. ³Andererseits sollen sie in dieser Fremdsprache ein Niveau erreichen, das sie sprachlich und kulturell auf eine Berufstätigkeit im Ausland oder im Kontakt mit ausländischen Partnern und Partnerinnen vorbereitet. ⁴Wie in Stufe II findet eine

fachsprachenspezifische Orientierung der Ausbildung statt. ⁵UNlcert® III orientiert sich an der Stufe C1 des GERS.

§ 2

Teilnahmevoraussetzungen für die UNlcert®-Kurse

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den UNlcert®-Kursen ist die Immatrikulation an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof sowie die Anmeldung für den jeweiligen Kurs beim Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz.

(2) ¹Nicht Immatrikulierte können auf Antrag ebenfalls zur Teilnahme zugelassen werden. ²Der Antrag ist beim Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz zu stellen. ³Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) ¹Die Teilnahme an weiterführenden Kursen setzt außerdem den erfolgreichen Abschluss des unmittelbar vorangegangenen Kurses voraus. ²Abweichend von Satz 1 kann der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ein dem Abschluss des vorangegangenen Kurses gleichwertiges Qualifikationsniveau durch das Bestehen eines Einstufungstests nachweisen (Quereinstieg); der Einstufungstest wird von einer durch die Prüfungskommission dafür bestellten Lehrperson durchgeführt. ³Die Kurse innerhalb der Stufe III können in beliebiger Reihenfolge durchlaufen werden.

§ 3

Module und Zertifikate

(1) Mögliche Sprachen und Ausbildungsrichtungen ergeben sich aus Anlage 1.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle Kurse und alle Kursstufen angeboten werden, besteht nicht. ²Insbesondere werden die Kurse der UNlcert®-Programme nur bei einer ausreichenden Mindestteilnehmerzahl durchgeführt. ³Für jeden Kurs werden höchstens 25 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen zugelassen; die Plätze werden unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

(3) ¹Die Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls und die Gewichtung der Prüfungen innerhalb eines Zertifikats, Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage 2 festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist in allen Modulen die jeweilige Fremdsprache.

(4) ¹Die Zertifikate der Stufen I und II werden an der Hochschule Hof ausschließlich durch Kumulation erworben. ²Das Zertifikat der Stufe III wird durch eine Stufenprüfung erworben. ³Der Erwerb der Zertifikate an der Hochschule Hof ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Stufen I und II	erfolgreicher Abschluss des letzten Moduls der betreffenden Stufe an der Hochschule Hof
-----------------	---

Stufe III	erfolgreicher Abschluss des letzten Moduls sowie der Hälfte aller Module dieser Stufe an der Hochschule Hof
-----------	---

(5) Auf Antrag wird ein UNICert®-Basis-Zertifikat ausgestellt, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin den Kurs, dessen Abschluss zum Erreichen der Niveaustufe A2 des GERS führt, an der Hochschule Hof erfolgreich absolviert hat.

§ 4 Prüfungskommission, Modulhandbuch

(1) Beim Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz wird eine Prüfungskommission gebildet, der die Durchführung der UNICert®-Prüfungsverfahren obliegt.

(2) ¹Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder an, von denen zwei mit der Sprachausbildung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof befasst sein sollen:

- der Leiter oder die Leiterin des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof kraft Amtes,
- zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, die vom Leiter oder der Leiterin des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz bestellt werden.

²Den Vorsitz führt der Leiter oder die Leiterin des Sprachenzentrums.

(3) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer und Prüferinnen. ²Zum Prüfer oder zur Prüferin kann nur bestellt werden, wer in der betreffenden Sprache Lehraufgaben wahrnimmt.

(4) ¹Die Prüfungskommission erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in den Anlagen genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen.

§ 5 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen in der Abteilung Studienbüro. ²Sie setzt voraus, dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die betreffende Prüfung nicht bereits an der Hochschule Hof oder einer anderen Einrichtung endgültig nicht bestanden hat, und die in § 3 Abs. 4 und 5 sowie der Anlage 2 geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgesprochen. ²Sie kann nur versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Die Prüfer und Prüferinnen sowie die zeitliche Lage der Prüfungen werden mindestens zwei Wochen vor den Prüfungsterminen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Durchführung der Prüfungen und Bewertung

(1) Für die Durchführung der Prüfungen gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO), soweit in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Die einzelnen Prüfungen der Stufenprüfungen werden stets von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet; mündliche Prüfungen (mdIP) werden stets von zwei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen und bewertet. ²Abweichend von Satz 1 kann von der Bestellung einer zweiten Prüfungsperson abgesehen werden, wenn diese zu unvermeidbaren Verzögerungen im Prüfungsverfahren führen würde. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission. ⁴§ 7 Abs. 3 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) bleibt unberührt.

(3) Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. ²Ein Modul hat mit Erfolg abgeschlossen, wer alle Prüfungen des Moduls bestanden hat.

§ 7

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung (Spalte 6 der Anlage 2) kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 8

Ausstellung der Zertifikate

(1) ¹Nach Abschluss des letzten Moduls einer Stufe wird bei Kumulation (Stufen I und II) über die Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen, bei der Durchführung von Stufenprüfungen (Stufe III) über die Ergebnisse dieser Stufenprüfungen ein Zertifikat gemäß dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

(2) ¹Die Endnote der Zertifikate mit Ausnahme des Zertifikats der Stufe III errechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gewichteten Endnoten aller an der Hochschule Hof zum Erwerb des Zertifikats erfolgreich abgelegten Prüfungen. ²Prüfungsnoten, die in ein UNIcert®-Basis-Zertifikat eingeflossen sind, werden bei der Ermittlung der Endnote des Zertifikats der Stufe I nicht mehr berücksichtigt. ³Das Notengewicht ist in Anlage 2 bestimmt; bei einem Quereinstieg oder im Falle von Satz 2 verändert sich die Gewichtung entsprechend.

(3) Die Endnote des Zertifikats der Stufe III errechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gleich gewichteten Endnoten der einzelnen Prüfungen der Stufenprüfung.

§ 9

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 8. August 2012 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 26/2012) außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)

Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNICert®-Programms angeboten werden

Stufe	I		II			III		
	Basis ¹	Allgemein- sprachliche Orientie- rung	Orientie- rung Wirtschaft	Orientie- rung Wirtschaft und Technik	Orientie- rung Technik	Orientie- rung Wirtschaft	Orientie- rung Wirtschaft und Technik	Orientie- rung Technik
Englisch	--	--	X	X	X	X	X	X
Französisch	X ²	X	X			X		
Spanisch	X ²	X	X			X		
Italienisch	X ²	X						
Russisch	X ³	X						
Chinesisch	X ³	X						

¹ UNICert®-Basis ist Teil der Stufe I.

² Module 1 und 2 der Stufe I (siehe Anlage 2).

³ Module 1, 2 und 5 der Stufe I (siehe Anlage 2).

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2)

I. UNlcert I (Zertifikat durch Kumulation)

I.1. Französisch, Spanisch, Italienisch

1	2	3	4	5	6	7			8
						Prüfungen			
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	Gewichtung			Zulassungsvoraussetzungen
						im Modul	im Basiszertifikat	im Zertifikat der Stufe I	
1	Kurs 1	4	5	SU	KI90 ¹		50 v. H.	30 v. H.	TN 75 v. H.
	Alternativ: Kurs 1a	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 v. H.	15 v. H.	TN 75 v. H.
	Kurs 1b	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 v. H.	15 v. H.	TN 75 v. H.
2	Kurs 2	4	5	SU	KI90 ¹		50 v. H.	30 v. H.	TN 75 v. H.
	Alternativ: Kurs 2a	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 v. H.	15 v. H.	TN 75 v. H.
	Kurs 2b	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 v. H.	15 v. H.	TN 75 v. H.
3	Kurs 3	4	5	SU	KI60 mdlP15	37,5 v. H. 62,5 v. H.		15 v. H. 25 v. H.	TN 75 v. H.

I.2. Russisch

1	2	3	4	5	6	7			8
						Prüfungen			
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	Gewichtung			Zulassungsvoraussetzungen
						im Modul	im Basiszertifikat	im Zertifikat der Stufe I	
1	Kurs 1	4	5	SU	KI90 ¹		40 v. H.	25 v. H.	TN 75 v. H.
2	Kurs 2	4	5	SU	KI90 ¹		40 v. H.	25 v. H.	TN 75 v. H.
3	Kurs 3a Kurs 3b	2 2	5	SU SU	Ref15 KI60	50 v. H. 50 v. H.	20 v. H.	12,5 v. H. 12,5 v. H.	TN 75 v. H.
4	Kurs 4	4	5	SU	KI60 mdlP15	50 v. H. 50 v. H.		12,5 v. H. 12,5 v. H.	TN 75 v. H.

I.3. Chinesisch

1	2	3	4	5	6	7			8	
					Prüfungen					
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	Gewichtung			Zulassungsvoraussetzungen	
						im Modul	im Basiszertifikat	im Zertifikat der Stufe I		
1	Kurs 1	4	5	SU, Ü	KI90 ¹		30 v. H.	20 v. H.	TN 75 v. H.	
2	Kurs 2	4	5	SU, Ü	KI90 ¹		30 v. H.	20 v. H.	TN 75 v. H.	
3	Kurs 3	4	5	SU, Ü	KI60 ¹ Präs10	40 v. H. 60 v. H.	40 v. H.	8 v. H. 12 v. H.	TN 75 v. H.	
4	Kurs 4	4	5	SU, Ü	KI90 ¹			20 v. H.	TN 75 v. H.	
5	Kurs 5	4	5	SU, Ü	KI60 ¹ mdlP15	40 v. H. 60 v. H.		8 v. H. 12 v. H.	TN 75 v. H.	

II. UNlcert II (Zertifikat durch Kumulation)

Englisch, Französisch, Spanisch

1	2	3	4	5	6	7		8	
					Prüfungen				
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	Gewichtung		Zulassungsvoraussetzungen	
						im Modul	im Zertifikat		
1	Kurs 1	4	5	SU	KI90 ¹		50 v. H.	TN 75 v. H.	
	Alternativ: Kurs 1a	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 v. H.	TN 75 v. H.	
	Kurs 1b	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 v. H.	TN 75 v. H.	
2	Kurs 2	4	5	SU	KI60 Ref15 oder mdlP15	50 v. H. 50 v. H.	25 v. H. 25 v. H.	TN 75 v. H.	
	Alternativ: Kurs 2a	2	2,5	SU	KI60 ¹		25 v. H.	TN 75 v. H.	
	Kurs 2b	2	2,5	SU	Ref15		25 v. H.	TN 75 v. H.	

III. UNIcert III (Zertifikat durch Stufenprüfung)

III.1. Englisch

1	2	3	4	5	6	7	8	
					Prüfungen			
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	Gewichtung	Zulassungsvoraussetzungen	
1	Kurs 1	4	5	SU	P ²		TN 75 v. H.	
2	Kurs 2	4	5	SU	P ²		TN 75 v. H.	
Stufenprüfung UNIcert® III im Anschluss an Kurs 2 der Stufe					mdIP40 Hörverständnis	25 v. H.	Bestehen der Prüfungen von Kurs 1 und 2 der Stufe	
					mdIP20 Sprechfertigkeit	25 v. H.		
					schrP75 Leseverständnis	25 v. H.		
					schrP75 schriftlicher Ausdruck	25 v. H.		

III.2. Französisch, Spanisch

1	2	3	4	5	6	7	8	
					Prüfungen			
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	Gewichtung	Zulassungsvoraussetzungen	
1	Kurs 1	4	3	SU	KI90 oder KI60 + Präs15		TN 75 v. H.	
2	Kurs 2	4	5	SU	P ²		TN 75 v. H.	
Stufenprüfung UNIcert® III im Anschluss an Kurs 2 der Stufe					mdIP40 Hörverständnis	25 v. H.	Bestehen der Prüfungen von Kurs 1 und 2 der Stufe	
					mdIP20 Sprechfertigkeit	25 v. H.		
					schrP75 Leseverständnis	25 v. H.		
					schrP75 schriftlicher Ausdruck	25 v. H.		

¹ Die Klausuren umfassen Aufgaben zum Hörverständnis, Textverständnis, Grammatik und schriftlichen Ausdruck. Sie können durch ein Kolloquium als weitere Prüfung ergänzt werden.

² Mögliche Prüfungsformen sind KI90 (nur in einem der beiden Kurse) oder StA + Präs15 oder KI60 + Ref15 oder KI60 + mdIP15.